

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211/300 491 0
Direkt: 0211/300 491.110
E-Mail: K.Zentara@lkt-nrw.de

Datum: 23.02.2018
Aktenz.: 50.23.04 Zen/AM

RUNDSCHREIBEN-NR.: 107/18

An die Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

SGB II: Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft durch den Bund – Vorbereitung einer Bundesbeteiligungsfestsetzungs-Verordnung 2018

Zusammenfassung:

Nach derzeitigen Hochrechnungen des BMAS wird die Bundesbeteiligung an den SGB II-Unterkunftskosten für 2017 und 2018 auf 48 % festgesetzt werden. Mit dem Referentenentwurf einer Bundesbeteiligungsfestsetzungs-Verordnung 2018 wird im März gerechnet.

Bezug: Rundschreiben LKT RS Nr. 67/18 vom 01.02.2018, 10/18 vom 08.01.2018, 783/17 vom 06.12.2017, 727/2017 vom 06.11.2017, 669/17 vom 04.10.2017 und 602/17 vom 07.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag (DLT) informiert uns über eine Informationsveranstaltung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Bundesbeteiligung KdU am 20.02.2018.

A. Hintergrund

Die Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) durch den Bund in den Jahren 2016 bis 2018 ist im Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen sowie zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften geregelt worden.

Zum Ausgleich der kommunalen Mehrbedarfe enthält die KdU-Bundesbeteiligung eine gesonderte Quote. Ziel ist es, dass die tatsächlichen flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten für alle

Flüchtlinge, die erstmals ab Oktober 2015 SGB II-Leistungen bezogen haben, vom Bund übernommen werden.

Im Jahr 2016 wurde ein Festbetrag von 400 Mio. € verteilt nach dem Königsteiner Schlüssel übernommen. Für die Kosten in den Jahren 2017 und 2018 werden in Anlehnung an das Verfahren beim Bildungs- und Teilhabepaket landesspezifische Quoten nach den tatsächlichen Ausgaben festgelegt. Für das Jahr 2017 ergeben sich in der Hochrechnung auf Basis der statistischen Daten flüchtlingsbedingte Unterkunftskosten in Höhe von etwa 1,66 Mrd. € (vgl. zur bisher festgestellten Kostenentwicklung die Bezugsrundschriften).

Der Bund war bei der Erstattungsregelung in § 46 SGB II vorläufig von 0,9 Mrd. € im Jahr 2017 ausgegangen (§ 46 Abs. 10 S. 5 SGB II). Im Rahmen der gesetzlichen Revisionsregelung muss der Bund nun die erforderliche Quote an der KdU-Bundesbeteiligung anhand der Ausgabenentwicklung für flüchtlingsbedingte KdU auf dem Verordnungswege (Bundesbeteiligungsfestsetzungs-Verordnung – BBFestV) erhöhen; allerdings maximal auf bundesdurchschnittlich 49 % (Vermeidung der Bundesauftragsverwaltung, Art. 104a Abs. 3 Satz 2 GG).

B. Erarbeitung der Bundesbeteiligungsfestsetzungs-Verordnung 2018

Das BMAS hat im Rahmen der Informationsveranstaltung am 20.02.2018 sein Vorgehen zur Ermittlung der Beteiligungsquoten für die Bundesbeteiligungsfestsetzungs-Verordnung 2018, mit der die im SGB II vorgesehene Kostenübernahme umgesetzt werden soll, mit Hilfe der anliegenden Präsentationen zu zwei Tagesordnungspunkten erläutert (**Anlage**). Aufgrund des derzeitigen Datenstands wurden auch die zu erwartenden länderspezifischen flüchtlingsbedingten Beteiligungsquoten dargestellt. Auf dieser – vorläufigen – Basis ergeben sich 8,1 Prozentpunkte für die flüchtlingsbedingten KdU und ein Gesamtwert von 48 % im Bundesdurchschnitt. Die Länderquote für NRW beträgt demnach 6,8 % (vgl. S. 12 gemäß der Paginierung des PDF, Folie 1).

C. Redaktioneller Fehler in § 46 Absatz 10 Satz 4 SGB II

Ausweislich der zweiten Folie auf Seite 10 der Anlage (Paginierung des PDF) geht das BMAS – in Übereinstimmung mit den Ländervertretern – davon aus, dass das Gesetz in § 46 Absatz 10 Satz 4 SGB II redaktionell falsch und die Angabe „und 9 Satz 1“ zu streichen ist. Die Bezugnahme auf Absatz 9 Satz 1 wurde bereits bei der Erstellung der BBFestV 2017 einvernehmlich nicht beachtet und wird auch bei der Erstellung der BBFestV 2018 keine Berücksichtigung finden. Die formale Korrektur soll nach unserem Kenntnisstand im Zuge der nächsten Änderung des SGB II umgesetzt werden.

D. Vorstellungen des BMAS zum Umgang mit Datenausfällen

In der beigefügten Präsentation sieht das BMAS für einzelne Datenausfälle vor, dass die Daten auf Basis der benachbarten Werte hochgerechnet werden. Bei mehr als drei aufeinanderfolgenden Datenausfällen, die es allerdings im Jahr 2017 nicht gab, ergäbe die vom BMAS vorgeschlagene Methode einen Nullwert. Ein solches Vorgehen hat der DLT sowie mehrere Länder als unsachgemäß und nicht zielführend kritisiert, weil dies den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht wird. Der DLT hat für solche längeren Datenausfälle den Durchschnitt der übrigen Monate als Ersatzwert vorgeschlagen. Es ist abzuwarten, wie das BMAS bei etwaigen Anlässen im Jahr 2018 damit umgeht.

E. Weiteres Vorgehen und Ausblick

Nach Vorliegen der endgültigen Daten wird der Referentenentwurf einer BBFestV im März 2018 erwartet. Die Beschlussfassung im Bundesrat ist für 06.07.2018 geplant.

Das BMAS hat darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung der Verabredung von CDU/CSU und SPD im Koalitionsvertrag zur Fortführung der Regelung für die Übernahme der flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten des Bundes über 2019 hinaus erst nach Bildung der neuen Bundesregierung möglich sei.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Zahlen zum Wechsel von Flüchtlingen in den Rechtskreis des SGB II und dem Inkrafttreten der Bundesentlastung im Rahmen des sog. 5-Milliarden-Paktes steht mit Blick auf das Jahr 2018 mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die in § 46 Abs. 10 Satz 8 und 9 SGB II in Verbindung mit § 1 Satz 3 2. Halbsatz FAG vorgesehene Minderungs- und Überlaufmechanik ausgelöst wird.

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen wird sich daher – gemäß seiner vorliegenden Beschlusslage – weiterhin dafür einsetzen, dass es nicht nur zu einer vollständigen Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft auch in den Jahren 2019ff. kommt, sondern auch andere Wege zur Entlastung der Kreishaushalte gefunden werden.

Über die aktuelle Entwicklung der flüchtlingsbedingten KdU-Ausgaben und die weiteren gesetzgeberischen Initiativen und Schritte werden wir in der gewohnten Weise unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Zentara". The signature is written in a cursive style with a large initial 'D'.

Dr. Zentara

Anlage